

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 8. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat am 17. November 2009 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, die folgende Beitragsordnung gemäß § 110 Abs. 2 SächsHSG beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag wird auf 54,50 Euro festgesetzt.

(2) Dieser Beitrag wird gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG zweckgebunden erhoben

a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 48,00 Euro,

b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,40 Euro,

c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 3,10 Euro.

(3) Die Vergabe von Beitragsmitteln als Zuwendung aus den Fonds nach Absatz 2 Buchst. b und c bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (Sächs ABl./AAz S. A 288), wenn diese im Einzelfall oder für einen Empfänger von Zuwendungen im Kalenderjahr insgesamt 2.500 Euro überschreitet.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

§ 4

Beitragserlass und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Fern- oder Weiterbildungsstudierende sowie Studierende, die sich aus Gründen nach Absatz 4 mehr als drei Monate nicht am Hochschulort aufhalten und glaubhaft machen, dass sie in dieser Zeit keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bzw. eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten. Die Befreiung bzw. Rückerstattung erfolgt anteilig, wenn die Abwesenheit nicht das gesamte Semester betrifft.

(4) Gründe für eine Erstattung oder Befreiung sind:

a) Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule,

b) studienbezogenes Praktikum außerhalb des Standorts der Bildungseinrichtung,

c) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit außerhalb des Standorts der Bildungseinrichtung,

d) gleichzeitiger Besuch einer allgemein bildenden Schule,

e) Exmatrikulation,

f) Tod.

(5) In Einzelfällen kann das Studentenwerk entscheiden, weitere Gründe zuzulassen.

(6) Anträge auf Befreiung bzw. Rückerstattung nach Absatz 2 und 3 müssen schriftlich beim Studentenwerk

Chemnitz-Zwickau gestellt werden. Anträge, die erst nach Semesterbeginn gestellt werden, müssen spätestens einen Monat, nachdem dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen bekannt sind, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.

(7) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag innerhalb der auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Immatrikulationsfrist zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von einer Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(8) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.

(9) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach Absatz 2, 3 und 7 weg, ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen der Bildungseinrichtungen nach § 1 veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft und ist erstmals für die Beitragszahlung für das Sommersemester 2010 anzuwenden. Die Beitragssatzung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. November 2001 (Sächs. ABl./AAz. S. A 565), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 2. November 2007 (Sächs. ABl./AAz. S. A 428) geändert worden ist, ist letztmalig auf die Beitragszahlung für das Wintersemester 2009/2010 anzuwenden und tritt im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer